

539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (500 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz — BDG)

Der dem Ausschuß zur Vorberatung vorgelegene Gesetzentwurf stellt eine Zusammenfassung jener vier Materien des Dienstrechtes dar, die als Ergebnis der Beratungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes über Vorschläge zur Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes bereits einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurden.

Der Entwurf bildet somit den ersten Schritt einer Dienstrechtsneukodifikation, dem ein zweiter abschließender Schritt und schließlich eine Reform des Besoldungsrechtes folgen sollen.

Der Aufbau des Entwurfes nimmt daher die Gesamtneuregelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes weitgehend vorweg und gliedert sich zunächst in einen Allgemeinen Teil, dessen Bestimmungen für alle Bundesbeamten in gleicher Weise gelten, und in einen Besonderen Teil, der die Regelung für einzelne Verwendungsgruppen oder für einzelne Besoldungsgruppen im Sinne der bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften enthält.

Dem Entwurf sind ferner zwei Anlagen angeschlossen, welche die besonderen Ernennungserfordernisse (§ 4 des Entwurfes) und die Definitivstellungserfordernisse (§ 12 des Entwurfes) regeln und ferner eine Liste jener Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die bis zur Erlassung der entsprechenden Grundausbildungsverordnungen als Bundesgesetz weitergelten.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 27. Mai 1977 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Schmidt, DDr. Hesele, Dr. Gasperschitz, Dr. Fischer

und Dr. Bauer sowie Staatssekretär Lausecker einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten DDr. Hesele, Dr. Ermacora und Dr. Schmidt vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt fest, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine künftige Neuregelung des Hochschullehrerdienstrechtes nicht berührt wird.

Ferner ist zu den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen zu bemerken:

Zu Z. 1:

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz geht von dem Grundsatz aus, alle Bestimmungen, die die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes in gleicher Weise betreffen, zusammenfassend, einheitlich und den modernen Gegebenheiten angepaßt, zu regeln. Das Dienstrecht der Richter, das erst durch das Richterdienstgesetz im Jahre 1961 umfassend geregelt wurde, wurde dabei wegen dieser bereits bestehenden umfassenden Regelungen in seinem Bestand belassen.

Für die Richter gelten aber neben dem Richterdienstgesetz derzeit Bestimmungen, die nicht zum Dienstrecht im engeren Sinn gehören und auch bisher nicht im Richterdienstgesetz, sondern in dem für alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes geltenden Gehaltsüberleitungsgesetz bzw. Dienstpostenbesetzungsgesetz enthalten waren und nun im vorliegenden Beamten-Dienstrechtsgesetz geregelt werden. Dementsprechend soll im § 1 Abs. 2 gesagt werden, daß die Richter insoweit vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, als es um die Gestaltung des Dienstrechtes im engeren Sinne geht, nicht aber dort, wo allgemeine Normen für alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten, wie die Bestimmungen über den Stellenplan (§ 2) und die Bestimmungen über die Besetzung von Planstellen (§ 3) gesetzt werden.

Zu Z. 2 und 4:

Mit diesen Z. sollen aufgetretene Druckfehler bereinigt werden.

Zu Z. 3:

Nach § 114 Abs. 2 der Regierungsvorlage sollen die Bestimmungen über provisorisches Dienstverhältnis und Definitivstellung (§§ 10 bis 12) für Hochschullehrer nicht gelten. Durch den Ausschluß der Anwendung des § 12 (Definitivstellung) werden auch die Vorschriften unanwendbar, die die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse (Grundausbildung, Dienstprüfung) regeln. Es sind dies die §§ 13 bis 21. Durch die Änderung der Zitierung soll dies im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden.

Zu Z. 5:

In der Anlage 1 ist gemäß Z. 1 Abs. 1 der Ernennungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 die Erwerbung der abgeschlossenen Hochschulbildung durch ein Lehramtsstudium vorgeschrieben. Z. 1 Abs. 4 dieser

Ernennungserfordernisse sah für die Unterrichtsgegenstände Mathematik und angewandte Mathematik, Physik und angewandte Physik bzw. Chemie und angewandte Chemie an technischen und gewerblichen Lehranstalten den Ersatz des Lehramtsstudiums durch den Abschluß eines anderen einschlägigen Hochschulstudiums in Verbindung mit einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis nur für den Fall vor, daß Bewerber mit einer entsprechenden Lehramtsprüfung nicht zur Verfügung stehen. Die zuletzt angeführte Einschränkung soll nach Wunsch des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst entfallen, um Fachleute mit voller Hochschulbildung und Berufserfahrung den Absolventen des Lehramtsstudiums gleichzustellen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (500 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 05 27

Dr. Gradenegger
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 500 der Beilagen

1. Im § 1 Abs. 2 ist der Ausdruck „des § 2“ durch den Ausdruck „der §§ 2 und 3“ zu ersetzen.

2. Im § 40 Abs. 2 ist der Ausdruck „dieser Beamten“ durch den Ausdruck „dieses Beamten“ zu ersetzen.

3. Im § 114 Abs. 2 ist die Zitierung „§§ 10 bis 12“ durch die Zitierung „§§ 10 bis 21“ zu ersetzen.

4. Im § 132 Z. 1 ist die Zitierung „§ 86 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 82 Abs. 2“ zu ersetzen.

5. In der Anlage 1 entfällt im Abs. 4 der Z. 1 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 1 die Wortgruppe „Bewerber mit einer entsprechenden Lehramtsprüfung nicht zur Verfügung stehen.“.